

**ea** Ehrenamt  
in der EKHN

Informationen  
und  
Materialien

2007



EVANGELISCHE KIRCHE  
IN HESSEN UND NASSAU



## Zum Gebrauch dieses Heftes

Am 26. November 2003 hat die neunte Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) das Kirchengesetz über die ehrenamtliche Arbeit in der EKHN beschlossen (siehe S. 23). In ihm sind wichtige Neuerungen enthalten, die in diesem Materialheft eingearbeitet sind.

Auf den folgenden 24 Seiten sind nützliche Hinweise und Texte, Liturgieentwürfe und Formulare zusammengestellt, die Gemeinden und Einrichtungen in der EKHN für ihre ehrenamtlich Mitarbeitenden benötigen.

Das Materialheft soll in den Gemeinden und Einrichtungen der EKHN je einmal vorhanden sein, so dass auch Ehrenamtliche das Heft einsehen können. Die ehrenamtlich Mitarbeitenden erhalten ein Faltblatt mit den wichtigsten Grundlagen ehrenamtlicher Arbeit in der EKHN. Darüber hinaus sind alle Materialien auch auf der Internetseite [www.ekhn.de/ehrenamt](http://www.ekhn.de/ehrenamt) zu finden.



**Herausgegeben**  
im Auftrag der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,  
Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt

Redaktion:  
Dietmar Burkhardt (verantwortlich), Helga Engler-Heidle,  
Dr. Ernst-Georg Gäde, Monika Heinrich, Bernd Karn,  
Jo Hanns Lehmann, Dr. Christiane Wessels

Gestaltung und Satz: Studio Korflür, Darmstadt  
Fotos: Eva Giovannini, Volker Liesfeld  
Druck: Ph. Reinheimer GmbH, Darmstadt  
2. Auflage 2007



## Inhalt

Ehrenamt in der EKHN: Glaube bringt gute Früchte hervor	2
Ehrenamt in der EKHN: Aktiv kirchliches Leben gestalten	3
Ehrenamtliche beauftragen	4
<b>Formular:</b> Vereinbarung über ehrenamtliche Arbeit	5
Ehrenamtliche einführen	7
Ehrenamtliche begleiten und fördern	8
Die Ehrenamtsakademie der EKHN: Qualifizierung für Leitungsgremien	9
Fortbildung für Ehrenamtliche	10
<b>Formular:</b> Nachweis über die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen	11
Auslagenersatz	13
<b>Formular:</b> Auslagenerstattung im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit	14
Informationen zum Versicherungsschutz für Ehrenamtliche	15
Haftung und Rechtsschutz	16
Sonderurlaub / Freistellung zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit	17
Nachweise für ehrenamtliche Arbeit	18
<b>Formular:</b> Bescheinigung über ehrenamtliche Arbeit	19
Engagement braucht Anerkennung	21
Ehrenamtliche verabschieden	22
Das Ehrenamtsgesetz	23

## Ehrenamt in der EKHN: Glaube bringt gute Früchte hervor

Die EKHN ist auf die ehrenamtliche Arbeit ihrer Mitglieder angewiesen. Ohne den Beitrag von unentgeltlicher Mitarbeit könnte sie als Organisation in ihrer derzeitigen Form nicht bestehen und ihre gesellschaftlichen Aufgaben nicht wahrnehmen. Doch das Ehrenamt allein zum Selbsterhalt und als Selbstzweck einzusetzen, wäre für die Kirche verfehlt. Sie hat vielmehr als Gemeinschaft der Gläubigen das Ehrenamt so auszurichten, dass es für Christinnen und Christen eine Möglichkeit darstellt, Kirche und Welt aktiv mitzugestalten. Denn der Glaube drängt auf Konsequenzen für die Lebensführung. Er will in der Liebe tätig werden (Galater 5,6). In der reformatorischen Tradition wird es als „neuer Gehorsam“ begriffen, „dass dieser Glaube gute Früchte und gute Werke hervorbringen soll“ (Augsburger Konfession Artikel 6). Dies kommt nicht als Forderung von außen auf die Einzelnen zu, sondern der Glaube öffnet Menschen für die liebevolle Zuwendung zur Welt. Die Botschaft von der Rechtfertigung „macht [die Christinnen und] Christen frei zu verantwortlichem Dienst an der Welt“ (Leuenberger Konkordie 11). Der Kirche kommt dabei die Aufgabe zu, die Individuen zu entlasten, indem sie hilft, deren Liebestätigkeit zu organisieren.

Die ehrenamtliche Arbeit ist prinzipiell unentgeltlich. Die Unentgeltlichkeit soll sicherstellen, dass allein die dem Glauben entspringende Weltzuwendung die Motivation für dieses Handeln darstellt. Eine völlige Professionalisierung aller kirchlichen Dienste in dem Sinn, dass sie auch finanziell entgolten werden, ist aus theologischer Perspektive nicht wünschenswert.

Die Kirche stellt Strukturen zur Verfügung, in denen möglichst alle Mitglieder nach Fähigkeiten, Neigungen und Begabungen ihre Mitarbeit einbringen können. Erst in dieser Unterschiedlichkeit wird die Kirche einem lebendigen Organismus vergleichbar (1. Korintherbrief 12, 2-8). Sie verdankt sich dem Wirken des Heiligen Geistes, der den Planungswillen von Einzelnen und von Gruppen in seine Dienste nimmt. In der Ausrichtung auf Christus als dem Zentrum allen Handelns gelingt das Zusammenspiel der verschiedenen Kräfte (Epheser 1,22).

Aus den verschiedenen Fähigkeiten und Lebenssituationen heraus ergibt sich eine höchst unterschiedliche Qualität und Quantität der ehrenamtlichen Mitarbeit. Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, dass ihr im Vergleich zur hauptamtlichen Arbeit, sei es mit Verweis auf die Ordination oder die Professionalität, nur ein sekundärer Rang zukäme. Daher ist ehrenamtliche Arbeit auch angemessen zu würdigen. Darüber hinaus schlägt sich deren theologische Qualität im Blick auf die Leitung der Kirche in unserer Kirchenordnung darin nieder, dass Ehrenamtliche auf allen Leitungsebenen vertreten sind.



Kirchenpräsident Dr. Peter Steinacker

## Ehrenamt in der EKHN: Aktiv kirchliches Leben mitgestalten

... warum ich mich in meiner freien Zeit für die Kirche engagiere, obwohl dieses Engagement mit einigem Zeitaufwand und manchmal auch Ärger verbunden ist, werde ich manchmal gefragt.

Diese Frage bringt mich fast immer zum Nachdenken. Denn einerseits ist sie schnell und leicht zu beantworten: Es ist für mich persönlich eine Selbstverständlichkeit, dass ich mich als Christ und Bürger aktiv in die Kirche und die Gesellschaft einbringe. Sicherlich bin ich in dieser Hinsicht stark durch mein Elternhaus geprägt, in dem Werte wie Gerechtigkeit und Nächstenliebe immer einen praktischen und konkreten Ausdruck fanden. Andererseits ist dies für mich Anlass, Inhalte und Relevanz meines Engagements für Kirche und Gesellschaft, aber auch für mich selbst immer wieder aktuell zu bewerten. So stelle ich fest, dass ich vielfältige Motive habe, warum ich mich für unsere Kirche einsetze. Ganz klar: Mit dem Amt des Präses habe ich gesamtkirchliche Verantwortung übernommen. Ich habe mit der Synode, im Kirchensynodalvorstand, aber auch allein wichtige Entscheidungen zu treffen. Ich habe die Möglichkeit, Einfluss zu nehmen und das kirchliche Leben mitzugestalten. Dabei kann ich meine beruflich erworbenen Fähigkeiten einsetzen und erhalte eine andere Art der Anerkennung als im Berufsleben.

Bei der Vielfalt der Motive ehrenamtlichen Engagements geht es mir sicherlich wie den meisten, die in unserer Kirche ehrenamtlich tätig sind. Es gibt verschiedene Gründe, sich zu engagieren, und diese Gründe ändern sich, je nach dem, um welche Aufgabe es sich handelt. Teilweise ist die Motivation auch altersbedingt verschieden. Ein junger Mensch hat noch andere Visionen und Ziele vor Augen als einer mit gewachsener Lebenserfahrung.

Auf jeden Fall: Trotz der Beanspruchung, die mit den meisten Ehrenämtern einhergeht, ist jedes freiwillige Engagement nicht zuletzt auch eine Bereicherung für das eigene Leben. Es bietet Chancen, sich in seinen Lebensort zu integrieren, man kann neue Interessen und Fähigkeiten entwickeln und es ist eine gute Gelegenheit, sich persönlich weiterzuentwickeln. Nicht zuletzt, und dies ist ein besonderes Merkmal des kirchlichen Engagements, geht es ja auch darum, zu

entdecken, dass wir als Christinnen und Christen in dieser Welt etwas verändern und bewirken können. Die Frage, warum sich Menschen in unserer Kirche engagieren, ist nicht nur eine der interessantesten Fragen überhaupt, sondern sie muss auch der zentrale Ausgangspunkt sein, um das Ehrenamt zu verstehen und um den Erwartungen der Ehrenamtlichen gerecht zu werden. Aus diesem Grund hat sich die Kirchensynode dem Thema „Ehrenamt“ immer wieder zugewendet und gegen Ende der Neunten Kirchensynode das Ehrenamtsgesetz auf den Weg gebracht und beschlossen. Damit werden erstmals verbindliche Standards mit Gesetzesrang zu den Rechten und Pflichten von und gegenüber ehrenamtlich Mitarbeitenden festgelegt. Erklärtes Ziel ist es dabei, durch verbindliche Standards mit Gesetzesrang Ehrenamtliche und ihre Arbeit in der Kirche zu stärken. Sicherlich wird es in der täglichen Praxis noch einige Zeit dauern, bis die einzelnen Gedanken dieses Gesetzes Fuß gefasst haben und selbstverständlich geworden sind. Die Synode jedenfalls wird die Arbeit der Ehrenamtlichen weiterhin begleiten und unterstützen.

Präses Dr. Karl-Heinrich Schäfer

## Ehrenamtliche beauftragen

Kontakt:  
Zentrum Organisationsentwicklung und Supervision  
Ernst-Georg Gäde  
Kaiserstraße 2  
61169 Friedberg  
Tel. 06031 / 162970  
Fax 06031 / 162971  
www.zos-ekhn.de

Das Engagement ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschieht im Namen einer Gemeinde, eines Dekanates oder eines Verbandes. Eine Beauftragung macht deutlich, dass es sich somit um kein „Privatvergnügen“ handelt. Es ist eine verantwortungsvolle und das Erscheinungsbild der beauftragenden Organisation prägende Tätigkeit. Eine Beauftragung macht zudem deutlich, dass ehrenamtliche Mitarbeit nicht nur wichtig und unverzichtbar ist, sondern auch wahrgenommen wird.

Eine solche Beauftragung geschieht durch das jeweilige Leitungsorgan. Bezogen auf die Gemeinde ist das der Kirchenvorstand. Er ist für das gesamte Gemeindeleben verantwortlich – und dazu gehört eben auch die Verantwortung für die in der Gemeinde geleistete ehrenamtliche Arbeit.

Diese Beauftragung kann in unterschiedlicher Form wahrgenommen werden.

### I

Das Mindeste sollte sein, dass zum Beispiel ein Kirchenvorstand einmal im Jahr feststellt, wer alles in der Gemeinde in welchen Bereichen ehrenamtlich tätig ist. Diese Zusammenstellung wird im Protokoll festgehalten. Ein entsprechender Protokollauszug wird dann – etwa über die Leiter/innen der Gruppen – den Ehrenamtlichen ausgehändigt. Zumindest werden die Ehrenamtlichen mündlich darüber unterrichtet. Die schriftliche Form ist jedoch vorzuziehen, da sie eine gute Grundlage für einen möglicherweise irgendwann notwendigen Nachweis über ehrenamtliche Tätigkeit darstellt.

### II

Die Kirchenordnung sieht im Übrigen in Artikel 10 den „Kreis der Mitarbeitenden“ vor, zu dem selbstverständlich auch Gemeindeglieder gehören, „die ehrenamtlich besondere Dienste in der Kirchengemeinde versehen“. Nach § 53 der Kirchengemeindeordnung sind die Kirchenvorstände verpflichtet, zu Beginn ihrer Amtszeit den Mitarbeiterkreis zu definieren, der dann mindestens einmal im Jahr einzuberufen ist. Dieses Instrument impliziert ebenfalls eine Beauftragung, da ein Kirchenvorstand offiziell feststellt, wer alles zum Mitarbeiterkreis gehört.

Diese beiden Beauftragungsformen sind eher formal. Eine andere Qualität haben Beauftragungen, denen eine inhaltliche Beschäftigung mit den Aufgaben und Zielen des jeweiligen ehrenamtlichen Engagements vorangeht.

### III

Kirchliches Ehrenamt wird vielfach durch Gruppen wahrgenommen. Das kann dazu genutzt werden, um eine „Gruppenbeauftragung“ auszusprechen. Für gemeindliche Gruppen könnte das dann so aussehen: Jede Gruppe wird zu einem Gespräch in den Kirchenvorstand eingeladen (oder eigens dazu beauftragte Mitglieder des Kirchenvorstandes besuchen diese). In dem Gespräch geht es dann um die jeweiligen Ziele, um die gegenseitigen Erwartungen, den zeitlichen Aufwand, um Fragen der Unterstützung der Gruppe usw. In einem kurzen Protokoll wird das Wichtigste festgehalten. In einer angemessenen schriftlichen Form stellt der Kirchenvorstand den jeweiligen Gruppenauftrag dann fest und führt alle Personen namentlich (!) auf, die zur Gruppe gehören. Diesen Text erhalten alle namentlich aufgeführten Ehrenamtlichen.

### IV

Die wohl anspruchsvollste Form der Beauftragung ist die individuelle „Vereinbarung über ehrenamtliche Arbeit“. In ihr wird sehr detailliert die jeweilige ehrenamtliche Tätigkeit beschrieben (siehe dazu das Formular „Vereinbarung über ehrenamtliche Arbeit“). Durch eine derartige Vereinbarung machen Kirchenvorstände, Dekanatsynodalvorstände und Verbände deutlich, dass ehrenamtliches Engagement im Prinzip ebenbürtig neben dem hauptberuflichen steht. Ehrenamtliche Arbeit geschieht natürlich unter anderen Bedingungen als hauptamtliche, sie kann aber genauso beschrieben und für beide Seiten verbindlich formuliert werden.

Eine Beauftragung ist aber mehr als nur eine Absprache im Verborgenen. Deshalb fordert das Ehrenamtsgesetz auch, dass „die Beauftragung zu ehrenamtlicher Arbeit eines Gemeindegliedes der Gemeinde und den beteiligten Gremien und Gruppen öffentlich bekannt gegeben werden“ soll (§ 4 Abs. 3 Ehrenamtsgesetz). Gemeindebrief, Pressemitteilung für die Lokalzeitung, Aushang im Schaukasten, Abkündigung im Gottesdienst – das wären Formen, durch die auch Anerkennung signalisierende Öffentlichkeit hergestellt werden kann.

## Vereinbarung über ehrenamtliche Arbeit

1. Frau/Herr .....  
ist bereit, nachstehende Tätigkeit zu übernehmen:

.....

Mit der ehrenamtlichen Tätigkeit sind im Besonderen folgende Aufgaben verbunden:

.....

2. Der wöchentliche/monatliche Zeitaufwand beträgt ..... Stunden.  
Ergeben sich in der Praxis Abweichungen von dem vereinbarten Zeitbedarf, so ist dies entsprechend neu zu vereinbaren.

3. Als Zeitraum für die ehrenamtliche Tätigkeit wird vereinbart:

Beginn: ..... Ende: .....

Eine Verlängerung bzw. Verkürzung des Zeitraumes ist jederzeit möglich.

4. Frau/Herr erhält für die ehrenamtliche Arbeit die erforderliche Unterstützung, z.B. durch: den Mitarbeiterkreis, Planungs- und Auswertungsgespräche, die Nutzung von Arbeitsmaterialien, technischen Geräten, den Zugang zu Informationen, Räumen/Schränken u.ä.

Ansprechpartner/in ist: .....

Regelmäßige Planungs- und Auswertungsgespräche finden im Mitarbeiterkreis statt.

5. Frau/Herr ..... wird zu den Tagesordnungspunkten der Kirchenvorstands-/Leitungssitzungen gehört, die ihre/seine Arbeit betreffen.

Sie/er ist ferner über die für die Arbeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu informieren, einschließlich möglicher Zuschüsse von dritter Seite.

Die für die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen Ausgaben können bis zu einer Höhe von

..... Euro pro Monat/pro Jahr in eigener Verantwortung ausgegeben werden.

Die Abrechnung mit Belegen erfolgt zum Ende eines jeden Haushaltsjahres/Monats.

6. Die ehrenamtliche Arbeit im Bereich ..... erfolgt freiwillig und unentgeltlich. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter hat jedoch Anspruch auf die Erstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit entstehen. Eine Anlage mit Informationen zur Kostenerstattung wird der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter ausgehändigt (siehe Information zu Kostenerstattung).
7. Es wird begrüßt, wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit Fortbildung und Begleitung in Anspruch nehmen. Eine Bezuschussung soll im Rahmen der Regelungen des Fortbildungsgesetzes der EKHN gegeben werden.
8. Frau/Herr ..... ist im Rahmen der gesamtkirchlichen Regelungen bei der Ausübung ihrer/seiner ehrenamtlichen Arbeit unfall- und haftpflichtversichert. Näheres ist den Informationen zu Versicherungen zu entnehmen.
9. Frau/Herr ..... verpflichtet sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihrer Arbeit bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren, auch über die Dauer ihrer Beauftragung hinaus. Wo sie seelsorgerlich tätig werden, ist das Seelsorgegeheimnis zu wahren. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.
10. Auf Wunsch wird der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit eine Bescheinigung ausgestellt, die über Inhalt, Umfang sowie die fachlichen Anforderungen der ehrenamtlichen Arbeit Auskunft gibt. (Siehe Erläuterungen zu Bescheinigung über ehrenamtliche Arbeit)

.....  
Kirchengemeinde/Dekanat/Verband/übergemeindliche Einrichtung

.....  
Ort/Datum

.....  
Unterschrift/Siegel

.....  
Unterschrift d. Mitarbeiters/in

Ergänzungen zur Vereinbarung:

.....  
.....



## Ehrenamtliche einführen

Bei der Einführung ehrenamtlich Mitarbeitender im Rahmen eines Gottesdienstes geht es darum, den Segen Gottes für die Mitarbeitenden persönlich sowie für ihre Arbeit und die ihnen anvertrauten Menschen zu erbitten.

Es geht darum, Gott dafür zu danken, dass es Menschen gibt, die – mit welchen Fähigkeiten und an welcher Stelle auch immer – sich am Aufbau der Gemeinde beteiligen. Im Zusammenhang einer Kultur der Wertschätzung fördert dieser Gottesdienst die Wahrnehmung der vielen verschiedenen Arbeitsfelder in einer Gemeinde.

Im Folgenden liturgische Elemente für die gottesdienstliche Einführung ehrenamtlich Mitarbeitender:

Pfarrerin/Pfarrer:

Liebe Gemeinde,  
in diesem Gottesdienst heißen wir N.N. willkommen. Er/sie wird als ..... in unserer Gemeinde tätig sein. Wir sind dankbar und freuen uns, dass Sie, N.N., bereit sind, diese Aufgabe zu übernehmen.

(Kurze Beschreibung des Arbeitsgebietes)

Die Arbeitsfelder in einer Gemeinde sind vielfältig und jedes einzelne ist wichtig. Wir können es nur gemeinsam schaffen, dass unsere Gemeinde lebendig bleibt.

Der Apostel Paulus schreibt an die Gemeinde in Rom:

Denkt an unseren Körper. Er besteht aus vielen Gliedern, aber nicht jedes Teil hat dieselbe Funktion. So sind wir, obwohl wir viele sind, doch ein einziger Leib in der messianischen Gemeinschaft, einzeln betrachtet sind wir Körperteile, die sich füreinander einsetzen. Wir haben jeweils unterschiedliche Befähigungen durch die Kraft, die uns geschenkt wurde. (Röm 12,4.6a in der Übersetzung: Der Gottesdienst: liturgische Texte in gerechter Sprache, Bd. 4. Die Lesungen, hrsg. von Erhard Domay und Hanne Köhler - Gütersloh 2001, 108)

Alternativ: ... Der Apostel Paulus schreibt an die Gemeinde in Korinth:

Es gibt Unterschiede in den Fähigkeiten, doch sie stammen aus demselben göttlichen Geist; und es gibt Unterschiede in den Arbeitsfeldern, doch nur einen Auftraggeber, Christus. Und es gibt Unterschiede in den Fähigkeiten, göttliche Kraft weiterzugeben, doch es ist derselbe Geist, der in allen dieses alles in gleicher Weise bewirkt.

(1 Kor 12,4-6 in der Übersetzung: Der Gottesdienst: liturgische Texte in gerechter Sprache, Bd. 4. Die Lesungen, hrsg. von Erhard Domay und Hanne Köhler - Gütersloh 2001, 601)

Anrede an die einzuführende Person:

Liebe/lieber N.N.,  
Sie haben ihren Dienst als ..... angetreten. Wir heißen Sie willkommen und nehmen Sie auf in die Gemeinschaft aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Gemeinde. Viele unterschiedliche Menschen lassen unsere Gemeinde bunt und lebendig, einladend und glaubwürdig sein.

In einem Gedicht von Carola Moosbach heißt es:  
(Könnte auch von einem Mitglied des KV oder einer anderen Mitarbeitenden gelesen werden.)

Willkommenswünsche

Bring deine Sehnsucht mit  
deine Wünsche und Träume  
deinen frischen Blick  
in unsere Müdigkeiten

Bring deine Geschichte mit  
deine Wege mit Gott und auch ohne  
deine Fragen und Zweifel  
in unsere Sicherheiten

Bring deine Zuversicht mit  
deine Hoffnung gegen den Strom  
deinen Mut zur Minderheit  
in unsere Ängstlichkeiten

(Carola Moosbach, Himmelsspuren, Neukirchen-Vluyn 2001, 48)

Segen (evtl. mit Handauflegung)

Gott stärke dich für deine Aufgabe in der Gemeinde.  
Gottes Geist erfülle dich mit allem Guten.  
Gott schütze dich vor Überforderung und  
belebe dich mit immer neuer Kraft.  
Geh deinen Weg in Freude.

Alle: Amen

(Hand geben)

Im Namen der Gemeinde heiße ich Sie, mit allem,  
was Sie mitbringen, herzlich willkommen und  
wünsche Ihnen Zufriedenheit und Freude bei der  
Arbeit.

Dankgebet

Es ist schön, Gott,  
Menschen in den Dienst deiner Kirche einzuführen.  
Wir erfahren, dass wir einander brauchen und  
ergänzen  
und dass wir zusammen gehören.  
Lass uns diese Erfahrung jetzt mitnehmen in  
unseren Alltag  
und uns freuen an der Fülle der Gaben und  
Fähigkeiten,  
die du uns mitgegeben hast.  
Amen

Lied Ich lobe meinen Gott, EG 272

## Ehrenamtliche begleiten und fördern

Kontakt:  
Zentrum Organisationsentwicklung und Supervision  
Ernst-Georg Gäde  
Kaiserstraße 2  
61169 Friedberg  
Tel. 06031 / 162970  
Fax 06031 / 162971  
www.zos-ekhn.de

Die Motivation und das Selbstverständnis ehrenamtlich tätiger Menschen hat sich in den letzten Jahrzehnten deutlich gewandelt. Waren vor 30 oder 40 Jahren altruistische Motive in hohem Maße ausschlaggebend für ein ehrenamtliches Engagement, so stehen heute Aspekte im Vordergrund wie: eigene Fähigkeiten und Kompetenzen einbringen, Einfluss nehmen auf die Ausgestaltung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, persönlicher Gewinn und persönliches Wachstum.

Das führt zu neuen Herausforderungen für die Leitungsorgane einer Gemeinde und die in ihr hauptberuflich Tätigen: Ehrenamtliche sind keine Befehlsempfänger, sie verstehen sich vielmehr als gleichwertige Partner, die einen „Anspruch auf kontinuierliche fachliche und persönliche Begleitung, Einarbeitung, Beratung und Unterstützung haben“ (§ 5 Abs. 1 Ehrenamtsgesetz). Wie kann das aussehen?

Die Begleitung fängt bereits mit dem Einstieg in eine ehrenamtliche Tätigkeit an.

Ist die in den Blick genommene Aufgabe die richtige, passt sie zu den Kompetenzen des Interessenten/ der Interessentin? Überforderung wäre genauso falsch wie Unterforderung.

Was soll durch die ehrenamtliche Arbeit überhaupt erreicht werden? Das sollte mit den Betroffenen gemeinsam abgestimmt werden. Was brauchen sie dafür als Unterstützung?

Im weiteren Verlauf ist es immer wieder gut und notwendig, den Kontakt mit den Ehrenamtlichen aufzunehmen. Gibt es im Kirchenvorstand oder unter den Hauptamtlichen eine Kontaktperson, die dafür verantwortlich ist? Gibt es dafür eine Routine, einen festen Rhythmus? In vielen kirchlichen Berufsfeldern wird das so genannte „Personal- oder Mitarbeitergespräch“ allmählich zu einer Selbstverständlichkeit: Einmal im Jahr wird Bilanz gezogen und die Entwicklung der Arbeit reflektiert, es werden Ziele für die weitere Arbeit vereinbart und es wird geschaut, welche Unterstützung dafür notwendig ist. Etwas Ähnliches kann auch in Bezug auf die Ehrenamtlichen gemacht werden, sei es in einem persönlichen oder auch in einem Gruppengespräch.

Entscheidend ist dabei die Grundhaltung: Mit Wertschätzung und Interesse wird die Arbeit der Ehrenamtlichen wahrgenommen und ausgewertet:

- Wie entwickelt sie sich?
- Was läuft gut?
- Wo treten Probleme und Schwierigkeiten auf?
- Wie kann der Kirchenvorstand, wie können die Hauptamtlichen helfen und unterstützen?
- Was erleben die Ehrenamtlichen, was nehmen sie wahr?
- Welche Perspektive hat die betreffende ehrenamtliche Arbeit für die Einzelnen / für die Gemeinde?
- Brauchen Ehrenamtliche Fortbildung, um ihre Arbeit auf einem angemessenen qualitativen Niveau ausführen zu können?
- Benötigen sie (Fach-)Informationen?
- Wie sieht es mit der Unterstützung ihrer Arbeit durch technische Geräte aus, mit dem Zugang zu Räumen?

Und schließlich ganz wichtig: Wie werden Ehrenamtliche in die gemeindlichen Planungsprozesse einbezogen? Hat der Kirchenvorstand – wie es die Kirchenordnung in Artikel 10 verlangt – den „Kreis der Mitarbeitenden“ definiert, damit er als gemeindliches Organ seinen Beitrag zur Entwicklung der Gemeinde leisten kann?

Ehrenamtliche Arbeit kann auch in Turbulenzen geraten: wenn der Auftrag nicht mehr klar ist, wenn es zu Konflikten zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen kommt, wenn sich Ehrenamtliche überfordert fühlen. Die Ursachen dafür können vielfältig sein. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau bietet für solche Situationen Unterstützung an: Über das Zentrum für Organisationsentwicklung und Supervision können Gemeindeberatung oder Supervision angefordert werden. Da beides kostenpflichtig ist, muss zuvor natürlich der Kirchenvorstand einbezogen werden, da er dies aus dem gemeindlichen Haushalt finanzieren muss.

Werden Ehrenamtliche in dieser Form begleitet und gefördert, dann entwickelt sich auch ein neues Verhältnis zwischen ihnen und dem bezahlten Personal der Gemeinde, angefangen bei den Pfarrer(inne)n über Gemeindepädagog(inne)n bis zu den Kirchenmusiker(inne)n und den Verwaltungskräften. Beide Seiten werden dadurch gewinnen und auch auf diese Weise dazu beitragen, dass sich eine lebendige Gemeinde entwickeln kann.

## Die Ehrenamtsakademie der EKHN: Qualifizierung für Leitungsgremien

Damit ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Aufgaben gut gewachsen sind und den stetig steigenden Anforderungen in ihrem Arbeitsfeld gerecht werden, ist gerade im Bereich der Gremienarbeit Qualifizierung unverzichtbar. Auf diese Weise kann die Vorstands- und Gremienarbeit effizienter und effektiver werden und zu einer Steigerung der Fähigkeiten und Motivation ehrenamtlich Engagierter führen. Dabei sollen deren berufliche Erfahrungen mit eingebracht und soll der Erfahrungsaustausch angeregt werden.

Die Ehrenamtsakademie bietet Ehrenamtlichen, die in den verschiedenen Gremien der EKHN mitarbeiten, Qualifizierung in folgenden Bereichen an:

### 1. Leitungskompetenz:

Es werden Seminare angeboten, die Vorstände schulen, ihre originären Vorstandsaufgaben gut wahrnehmen und umsetzen zu können. Im Vordergrund steht dabei die Weitergabe von praktischem Know-how.

### 2. Strategische Planung:

Oft fällt es Vorständen schwer, konkret zu formulieren, was sie in ihrem Umfeld erreichen wollen, und diese Ziele zu operationalisieren und umzusetzen. Um diesem Steuerungsdefizit zu begegnen, bietet die Ehrenamtsakademie Seminare an, die strategisches Management vermitteln.

### 3. Theologische Orientierung praktischen Leitungshandelns:

Unter diesem Titel werden Seminare angeboten, in denen kirchliches Leitungshandeln auf der Grundlage des Glaubens und dessen ethischer Basis reflektiert wird.

### 4. Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising:

In Seminaren wird vermittelt, wie die praktische Arbeit vor Ort durch eine gute Kommunikation und Präsentation in der Öffentlichkeit das Profil von Kirche vermittelt bzw. stärkt.

### 5. Personal, Finanzen, Bau und Recht der EKHN:

In Fachseminaren werden Grundlagen in den angebenen Bereichen vermittelt, soweit sie der Vorstands- bzw. Gremienarbeit dienen.

### 6. Fachleute informieren:

Unter diesem Stichwort werden Veranstaltungen angeboten, die prägnant über herausragende Themen informieren und zum Meinungsaustausch anregen. Gleichzeitig bietet sich die Chance, die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der einzelnen Arbeitsbereiche kennen zu lernen.

### 7. Die Kirche informiert:

Auch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen das Recht haben, über anstehende Veränderungen im Rahmen ihrer Arbeit zeitnah und adäquat informiert zu werden. Dafür bietet die Ehrenamtsakademie Tagungen an, in denen kirchenleitende Gremien informieren können.

### 8. Angebote für spezielle Vorstandsgruppen:

Um Gremien in ihren spezifischen Aufgaben besonders zu profilieren, werden für die verschiedenen Vorstandsgruppen spezielle Angebote gemacht.

Die Angebote sind so konzipiert, dass sie kurz und gezielt auf den jeweiligen Fortbildungsbedarf bezogen sind und, soweit dies möglich ist, vor Ort stattfinden. Das Programm der Ehrenamtsakademie erscheint halbjährlich und ist im Internet unter [www.ehrenamtsakademie-ekhn.de](http://www.ehrenamtsakademie-ekhn.de) oder über die „EKHN-Mitteilungen“ erhältlich.

#### Kontakt:

Ehrenamtsakademie der EKHN  
Pfarrerin Helga Engler-Heidle,  
Leiterin der Geschäftsstelle  
Paulusplatz 1  
64285 Darmstadt  
Tel. 06151/405-355  
[ehrenamtsakademie@ekhn.de](mailto:ehrenamtsakademie@ekhn.de)  
[www.ehrenamtsakademie-ekhn.de](http://www.ehrenamtsakademie-ekhn.de)

#### Kuratorium:

Vorsitz:  
Prof. Heinz Ufer,  
Gorxheimertal  
Stellvertretung:  
Prof. Erika Fellner,  
Bad Vilbel  
OKRin Sigrid Bernhardt-Müller,  
Darmstadt  
Dr. Ulrich Oelschläger,  
Worms  
Axel Rothermel,  
Alsbach-Hähnlein  
Ministerin Karin Wolff,  
Darmstadt  
N.N.



## Fortbildung für Ehrenamtliche

Kontakt:  
Ehrenamtsakademie der EKHN  
Pfarrerin Helga Engler-Heidle,  
Leiterin der Geschäftsstelle  
Paulusplatz 1  
64285 Darmstadt  
Tel. 06151/405-355  
ehrenamtsakademie@ekhn.de  
www.ehrenamtsakademie-  
ekhn.de

„Ehrenamtliche haben Anspruch auf Fortbildung. Die Träger ehrenamtlicher Arbeit beteiligen sich angemessen an den Fortbildungskosten der Ehrenamtlichen“ (§ 8 Abs. 1 Ehrenamtsgesetz).

Ehrenamtliche können selbstbewusst und zugleich begründet gegenüber ihrem Träger den jeweiligen Bedarf an Fortbildung artikulieren. Besser ist es jedoch, wenn der Träger von selbst Ehrenamtliche zur Fortbildung ermuntert.

Da Fortbildung Geld kostet und die Haushaltsmittel begrenzt sind, ist es dann Aufgabe des Kirchenvorstandes, über die Zuschüsse zu Fortbildungswünschen zu entscheiden. Er sollte dafür nachvollziehbare Kriterien entwickeln. Zum Beispiel könnte das bedeuten, dass jedes Arbeitsfeld der Reihe nach dran kommt. Oder die Arbeits- oder Angebotsfelder der Gemeinde, die in besonderer Weise für das zuvor definierte Profil / Leitbild der Gemeinde stehen, werden – zumindest für eine gewisse Zeit – gezielt gefördert.

In diesem Zusammenhang haben die zuständigen Leitungsorgane, aber auch die Hauptamtlichen – und da besonders die Pfarrerinnen und Pfarrer („Flaschenhals Pfarramt“) – die Verpflichtung, Ehrenamtliche über die Fortbildungsangebote zu informieren. Das bedeutet:

- Das jährlich erscheinende Fortbildungsangebot „WissensWerte“ wird ihnen ebenso zur Verfügung gestellt wie
- die monatlich erscheinenden „EKHN-Mitteilungen“.
- Daneben gibt es Fortbildungsangebote der Arbeitszentren und von freien Anbietern (warum nicht auch einmal ein entsprechender Kurs an der Volkshochschule?).
- Ehrenamtliche sollten sich dann auch nicht scheuen, direkt in den Arbeitszentren anzurufen, um sich bei den entsprechenden Fachleuten in „Sachen Fortbildung“ beraten zu lassen.

Und schließlich: Wer an einer Fortbildung teilgenommen hat, kann auch darüber eine Bescheinigung verlangen. Für viele Veranstalter ist das mittlerweile geläufiger Standard. Wenn dies nicht automatisch geschieht, sollten Ehrenamtliche das anfordern (das Formular „Nachweis über die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen“ kann das erleichtern). Manche/r Ehrenamtliche hat schon erfahren, dass nicht nur das Engagement als solches, sondern auch nachgewiesene Fortbildungen etwa bei Bewerbungen um eine berufliche Position von Vorteil sein können.



## Nachweis über die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen

Thema der Aus- oder Fortbildung: .....

Kursdauer von: ..... bis: .....

Ort: .....

Teilnahmebestätigung (ggf. separates Blatt):

.....  
.....

.....  
Ort/Datum

.....  
Veranstalter (Stempel)

.....  
Kursleitung (Unterschrift)

Anmerkungen: .....

.....  
.....



## Auslagenersatz

Ehrenamtliche Arbeit wird nicht vergütet. Das Engagement erfolgt freiwillig und unentgeltlich (vgl. § 1 Ehrenamtsgesetz). Wer im Auftrag einer Kirchengemeinde, eines Dekanates oder eines Kirchlichen Verbandes ehrenamtlich tätig ist, soll aber die Kosten erstattet bekommen, die im Zusammenhang mit dem Ehrenamt entstehen. Zu den ehrenamtlichen Tätigkeiten gehört auch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zur Weiterqualifizierung.

### Voraussetzungen

- Die oder der Ehrenamtliche wurde von der Kirchengemeinde, dem Dekanat oder dem Kirchlichen Verband mit der Wahrnehmung der Tätigkeit beauftragt.
- Im Rahmen der Tätigkeit sind Auslagen entstanden (z.B. Fahrtkosten, Portokosten, Telefonkosten oder Kosten für Arbeitsmaterial und Arbeitshilfen).
- Die Auslagen waren für die Tätigkeit erforderlich.
- Ein Antrag auf Auslagenerstattung wurde gestellt (siehe Musterformular).
- Die Belege für die Sachkosten liegen dem Antrag bei.



### Umfang

- Die Erstattung der Auslagen erfolgt nach Maßgabe der für den Einsatzbereich geltenden Regelungen oder individuellen Absprachen.
- Für die Fahrtkostenerstattung gilt das Bundesreisekostengesetz entsprechend. Danach können insbesondere folgende Kosten geltend gemacht werden:
  - bei Fahrten mit einem Pkw 30 Cent je Kilometer,
  - bei Fahrten mit einem Fahrrad 5 Cent je Kilometer und
  - bei Bahnreisen der Preis der Fahrkarte (2. Klasse).So werden etwa die Kosten erstattet für Fahrten der Mitglieder zu Synodaltagungen. Ebenso können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit ihrem Pkw zu Rüstzeiten fahren oder für die Gemeinde Einkäufe tätigen, die Fahrtkosten geltend machen. Die Kosten für die Fahrten von der Wohnung zur Kirchengemeinde werden in der Regel nicht erstattet.
- Notwendige Kosten für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren oder von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen sollen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel bezuschusst werden.

### Erstattung

Der Auslagenersatz wird grundsätzlich auf das Konto der oder des Ehrenamtlichen überwiesen. Auf Wunsch kann die Erstattung aber auch in bar erfolgen. Wer auf die Auszahlung des Auslagenersatzes verzichtet, kann eine Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) erhalten.

### Haushaltsmittel

Die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sind gehalten, in ihren Haushaltsplänen ausreichend Mittel aus der Regelzuweisung für die Kostenerstattung und die Unterstützung ehrenamtlicher Arbeit einzustellen.

Kontakt:  
Kirchenverwaltung der EKHN  
Stabsbereich Recht  
Jo Hanns Lehmann  
Paulusplatz 1  
64285 Darmstadt  
Tel. 06151/405-125  
recht@ekhn-kv.de

## Auslagenerstattung im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit

Name: .....

Anschrift: .....

Tätigkeit: .....

### 1. Kostenaufstellung

Datum	Anlass	Fahrtkilometer
		km
		km
		km
		km
		km

Fahrtkosten: Summe der Fahrtkilometer x 0,30 Euro =  Euro

Datum	Anlass	Sachausgaben
		Euro
		Euro

Summe der Auslagen: Fahrtkosten + Sachausgaben =  Euro

Quittungen über die Sachausgaben sind beigelegt.

### 2. Erstattung

Ich bitte um Überweisung auf mein Konto.

Kto.-Nr. ....

BLZ: .....

Bank: .....

Ich bitte um Barauszahlung.

Ich verzichte auf die Auszahlung der Auslagenerstattung und bitte um Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung).

Hinweis: Der Spendenbetrag ist als Ausgabe und Einnahme im jeweiligen Haushalt zu verbuchen.

Ort, Datum .....

Unterschrift .....



## Informationen zum Versicherungsschutz für Ehrenamtliche

Aufgeführt sind im Folgenden Art und Umfang des Versicherungsschutzes für ehrenamtlich Tätige in Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen. Für weitere Anfragen und Beratung in Schadensfällen sind Ansprechpersonen in der Kirchenverwaltung genannt. Die ehrenamtliche Tätigkeit wird unentgeltlich als freiwillige Mitarbeit ausgeübt. Für die Abgeltung von Schäden im Rahmen des geregelten Versicherungsschutzes in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau werden für Ehrenamtliche dieselben Grundsätze angewandt wie für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### Gesetzliche Versicherung bei Dienstunfällen

Ehrenamtlich Arbeitende der Kirchengemeinden sind bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft gegen Unfälle (Körperschäden) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 und Absatz 2 Sozialgesetzbuch VII gesetzlich versichert, die sich aus der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, einschließlich des Weges vom und zum Veranstaltungsort, ereignen. Unterbrechungen und Umwege heben den Versicherungsschutz in der Regel auf.

### Haftpflichtversicherung

Es besteht eine Haftpflichtversicherung für Schadensansprüche Dritter. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die „Tätigkeit, die zur Erfüllung des Auftrages der Kirche, insbesondere ihrer seelsorgerlichen und fürsorgerischen Aufgaben erforderlich ist“. Die Versicherung kommt für Schädigungen Dritter auf, die z.B. durch schuldhaftes Verhalten (einfache bis grobe Fahrlässigkeit) eines Ehrenamtlichen bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben zugefügt wurden. Vom Versicherungsschutz werden Personen-, Sach- und Vermögensschäden erfasst.

### Versicherung von persönlichen Gegenständen bei Freizeiten, Seminaren und anderen Gemeindeveranstaltungen

Persönliche Gegenstände sind bei den genannten Veranstaltungen nur gegen Feuer- und Einbruchdiebstahlschäden versichert und solange sie sachgemäß unter Verschluss aufbewahrt wurden. Bei Einbruchdiebstahlschäden gilt eine Eigenbeteiligung von 511 €, die gegebenenfalls der jeweilige Auftraggeber übernimmt. Bei der Mitnahme von wertvollen Musikinstrumenten und anderen wertvollen Gegenständen empfiehlt sich der Abschluss einer entsprechenden Spezialversicherung (z.B. Musikinstrumenten-, Elektronik- oder Reisegepäckversicherung).

### Dienstreisekasko-Versicherung für privateigene Kraftfahrzeuge

Die Versicherung besteht als Sammelvertrag der EKHN für Gemeinden und kirchliche Einrichtungen. Die vereinbarte Selbstbeteiligung beträgt 511 €. Die Höchstsumme der Entschädigungsleistung aus dem Sammelvertrag ist auf 15.000 € begrenzt. Haftpflichtschäden beim Unfallgegner werden auf keinen Fall von der Sammelversicherung übernommen.

Auf folgende Rechtsprechung bzw. Regelung in der Praxis der Schadensregulierung wird hingewiesen: Rabattverluste/ Rückstufungsschäden hat der Arbeit-/ Auftraggeber Hauptberuflichen bzw. Ehrenamtlichen nach der Rechtsprechung nur hinsichtlich der Kaskoversicherung, nicht der Haftpflichtversicherung zu ersetzen. Aufwendungen hierfür gehören zu den mit dem Betrieb des Fahrzeuges verbundenen Kosten und sind deshalb mit der Kilometerpauschale abgegolten (so z.B. Bayr. VHG, ebenso das Bundesarbeitsgericht). Bei Sachschäden am eigenen PKW bis 511 € wird empfohlen, dass der Arbeitgeber bzw. Auftraggeber, je nach Verschulden des Fahrers/ der Fahrerin, selbst Ersatz leistet, ganz oder teilweise, um unnötige Verwaltungs- und Versicherungskosten zu vermeiden. Auskünfte hierzu erteilt in der Kirchenverwaltung Frau Zeidler, Tel. 06151 / 405-316.

Alle Schadensfälle müssen umgehend der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH in 32754 Detmold gemeldet werden.

Kontakt:  
Kirchenverwaltung der EKHN  
**Bernd Karn**  
Paulusplatz 1  
64285 Darmstadt  
Tel. 06151/405-353  
bernd.karn@ekhn-kv.de

Ecclesia Versicherungsdienst  
GmbH  
32754 Detmold  
Tel. 05231/6030



## Haftung und Rechtsschutz

Kontakt:  
Kirchenverwaltung der EKHN  
Stabsbereich Recht  
Jo Hanns Lehmann  
Paulusplatz 1  
64285 Darmstadt  
Tel. 06151 / 405 - 125  
recht@ekhn-kv.de

Ehrenamtliche verfügen über viele Fähigkeiten. Sie bringen ihr Erfahrungswissen ein, und sie nehmen ihr Ehrenamt gewissenhaft wahr. Trotzdem können auch Fehler passieren, die zu einem Schaden führen.

§ 11 Abs. 2 EAG: Wird im Zusammenhang mit der Ausübung ehrenamtlicher Arbeit Rechtsberatung erforderlich, sind Ehrenamtliche berechtigt, sich an die Kirchenverwaltung zu wenden. Wird darüber hinausgehender Rechtsschutz erforderlich, können auf Antrag die dafür notwendigen Kosten übernommen werden. Über die Gewährung von Rechtsschutz entscheidet die Kirchenverwaltung.

Hat eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Rahmen eines Ehrenamtes einen Schaden verursacht, so kommt grundsätzlich die Kirche für diesen Schaden auf. Die EKHN hat hierzu Haftpflichtversicherungen abgeschlossen. Nur wenn die Pflichtverletzung grob fahrlässig oder gar vorsätzlich herbeigeführt wurde, müssen Ehrenamtliche selbst für den Schaden einstehen.

Beispiel: Sie haben eine Kinderfreizeit geleitet und Ihnen wirft jemand vor, Sie hätten Ihre Aufsichtspflicht verletzt.

Wenn Sie so oder in ähnlicher Weise von Dritten haftbar gemacht, ordnungsrechtlich oder strafrechtlich belangt werden, hilft Ihnen der Juristische Dienst der Kirchenverwaltung.

Darüber hinaus berät man Sie dort als Ehrenamtliche bei allen Rechtsfragen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit.



## Sonderurlaub / Freistellung zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit



Die Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz fördern das ehrenamtliche Engagement in der Jugendarbeit, indem sie einen gesetzlichen Anspruch auf Sonderurlaub bzw. Freistellung gewähren.

### Hessen

Ehrenamtlich und führend in der Jugendarbeit tätige Personen erhalten auf Antrag bezahlten Sonderurlaub für die Mitarbeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und Heimen, in denen Jugendliche vorübergehend zur Erholung untergebracht sind, bei sonstigen Veranstaltungen, in denen Jugendliche betreut werden, sowie zum Besuch von Tagungen, Lehrgängen und Seminaren der Jugendverbände, der öffentlichen Jugendpflege und -bildung. Der Sonderurlaub beträgt bis zu zwölf Arbeitstage im Jahr. Das Land erstattet den privaten Beschäftigungsstellen die Kosten für die Entgeltfortzahlung.



### Rheinland-Pfalz

Ehrenamtlich und leitend in der Jugendarbeit tätige Personen werden auf Antrag von der Arbeit freigestellt für die Tätigkeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und Begegnungsstätten, in denen Jugendliche sich vorübergehend zu Sport, Jugendkultur, Erholung und Freizeitgestaltung aufhalten, bei Jugendwanderungen und internationalen Jugendbegegnungsmaßnahmen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe sowie zum Besuch von Aus- und Fortbildungslehrgängen oder Schulungsmaßnahmen. Die Freistellung beträgt bis zu zwölf Arbeitstage im Jahr. Ein Anspruch auf Lohn, Gehalt oder Ausbildungsvergütung während der Freistellung besteht nicht. Das Land gewährt jedoch für jeden vollen Arbeitstag unbezahlter Freistellung einen Ausgleich bis zu einem Betrag von 60 Euro.



Informationen:  
Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen  
**Herr Hübschmann**  
Erbacher Str. 17  
64287 Darmstadt  
Tel. 06151/6690-115  
Fax 06151/6690-119  
hueschmann@ev-jugend.de

Informationen:  
Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rheinland-Pfalz  
**Herr Rumpf**  
Kaiserstr. 37  
55116 Mainz  
Tel. 06131/25052-15  
Fax 06131/25052-20  
wilfried@aej.de

## Nachweise für ehrenamtliche Arbeit

Kontakt:  
Kirchengemeinde  
oder Dekanat

Im Ehrenamtsgesetz der EKHN heißt es:  
§ 12 Nachweis und Berücksichtigung ehrenamtlicher Arbeit

- (1) Ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird empfohlen, einen Nachweis über ihre ehrenamtliche Arbeit zu führen.
- (2) Auf Wunsch der Ehrenamtlichen wird über ihre Arbeit und die dabei erworbenen Qualifikationen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt.
- (3) Bei kirchlichen Ausbildungen, bei Bewerbungen für den kirchlichen Dienst und bei der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten sollen im Ehrenamt und bei Fortbildungen erworbene Qualifikationen angemessen berücksichtigt werden.

Die Nachweise über ehrenamtliche Arbeit erfüllen sowohl für die ehrenamtlich tätigen Frauen und Männer als auch für die Trägerorganisationen – Kirchen, Vereine und Verbände – und für das Ehrenamt selbst wichtige Funktionen:

- Die Nachweise machen ehrenamtliche Arbeit in Kirche und Gesellschaft sichtbar und verbessern deren öffentliche Anerkennung.
- Sie ermöglichen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine sinnvolle Planung und evtl. auch Begrenzung ihres ehrenamtlichen Engagements. Die Trägerorganisationen wiederum erhalten eine Grundlage für die Planung ihres ehrenamtlichen Bereichs.
- Die Nachweise unterstützen das Bemühen um die Anerkennung ehrenamtlicher Arbeit im Steuer- und Rentenrecht.
- Sie dienen als Beleg für Praxiserfahrung in einem bestimmten Aufgabenbereich. Die Nachweise fördern die Anerkennung der im Ehrenamt erworbenen Qualifikationen beim (Wieder-) Einstieg in das Erwerbsleben und bei der beruflichen Weiterentwicklung.

Hier noch einige Hinweise zum Ausfüllen des Nachweisformulars:

### Welche Tätigkeiten werden nachgewiesen?

Nachgewiesen werden kann jede regelmäßig und über einen längeren Zeitraum unentgeltlich und freiwillig geleistete ehrenamtliche Arbeit. Ehrenamtliche Arbeit ist mit Verbindlichkeit und Verantwortung verbunden. Dazu gehört z.B. die Leitung eines Gremiums oder auch die verantwortliche Mitarbeit in einer Gruppe, einem Arbeitskreis oder einem Projekt. Die Arbeit muss im Rahmen der Trägerorganisation geleistet werden (z.B. Verein, Verband, Kirchengemeinde).

### Wie wird der zeitliche Aufwand erfasst?

Der Zeitaufwand der ehrenamtlichen Arbeit umfasst sowohl die Vor- und Nachbereitungszeit als auch die Dauer des Dienstes oder der Veranstaltung. Um den Umfang der geleisteten Arbeit zu dokumentieren, kann bei regelmäßigen Verpflichtungen (z.B. Sitzungen des Kirchenvorstands) die wöchentliche oder monatliche Stundenzahl eingetragen werden. Bei unregelmäßig über das Jahr verteilten Aufgaben (z.B. Weltgebetstagsarbeit) kann die jährliche Stundenzahl angegeben werden.

### Wer bestätigt den Nachweis?

Die Nachweise ehrenamtlicher Arbeit müssen von der zuständigen Trägerorganisation bestätigt werden. Das sind beispielsweise Kirchengemeinden, Verbände, Vereine oder kirchliche Einrichtungen. Die direkten Auftraggeberinnen und Auftraggeber, zum Beispiel der Kirchenvorstand, die Leitung eines Arbeitsbereichs oder einer Initiative, sollen ebenfalls unterschreiben.

Wesentlich erleichtert wird das Ausfüllen eines Nachweises, wenn schon zu Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit eine Vereinbarung über Zeit und Inhalt der ehrenamtlichen Arbeit getroffen wurde (siehe hierzu Abschnitt „Ehrenamtliche beauftragen“, S. 4). Sinnvoll ist es auch, sich die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die in Zusammenhang mit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen, bescheinigen zu lassen (siehe hierzu Abschnitt „Fortbildung für Ehrenamtliche“, S. 10).

## Bescheinigung über ehrenamtliche Arbeit

Name: ..... Geburtsdatum:.....

Straße: .....

PLZ / Ort: .....

Zeitraum der ehrenamtlichen Arbeit: .....

Funktion: .....

Arbeitsbereich: .....

Zeitaufwand: .....

Beschreibung der Tätigkeit und Verantwortung: .....

.....

.....

.....  
Kirchengemeinde / Dekanat / Verband / übergemeindliche Einrichtung

.....  
Ort / Datum

.....  
Unterschrift / Siegel

.....  
Unterschrift d. Mitarbeiters/in



## Engagement braucht Anerkennung

Wo Menschen Anerkennung für ihre ehrenamtlichen Dienste erhalten, wird Ehrenamt wahrgenommen, gefördert und gedankt. Die Ehrenamtlichen werden dabei von den Hauptamtlichen als mittragende Säulen der Gemeinde anerkannt. Ehrenamtliche Arbeit wird in ihrem Wert geschätzt und gewürdigt.

Für langjährige ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kirchengemeinden und auf Dekanats-ebene gibt es die Möglichkeit, besondere Ehrungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bei der Kirchenleitung zu beantragen:

Die Ehrenurkunde ist vorgesehen für Kirchenmitglieder, die im Wesentlichen im gemeindlichen Bereich mit Erfolg tätig waren. Hierbei ist zu denken an ehrenamtliche Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder an Leiter oder Leiterinnen von Gemeindegruppen; aber genauso auch an diejenigen, die über Jahrzehnte hindurch ohne großes Aufsehen im Hintergrund der Gemeinde mitarbeiteten, indem sie Gemeindebriefe ausgetragen, bei Gemeindeveranstaltungen Kaffee gekocht oder sonntags die Gesangbücher verteilt haben.

Die Silberne Ehrennadel wird an Personen verliehen, die sich auf Dekanats-ebene oder in anderen übergemeindlichen Arbeitsfeldern besondere Verdienste erworben haben. War jemand über viele Jahre Mitglied des Dekanats-synodalvorstandes oder sogar der/die Vorsitzende, dann kann die Silberne Ehrennadel beantragt werden.

Diese Ehrung kommt aber auch in Frage für Personen, die in Leitungspositionen von übergemeindlichen Gruppen tätig waren, zum Beispiel in Ausschüssen oder Projektgruppen auf Dekanats-ebene, etwa in einer Kirchlichen Arbeitsgruppe zur Betreuung von Asylbewerbern oder auch im Dekanatsfinanzausschuss.

Vorschlagsberechtigt sind Kirchenvorstände (für die Ehrenurkunde), Dekanats-synodalvorstände, Dekaninnen und Dekane, sowie Pröpstinnen und Pröpste.

Die Martin-Niemöller-Medaille ist als Auszeichnung für Personen bestimmt, die sich in besonderer Weise um die Erfüllung des kirchlichen Auftrages verdient gemacht haben. Mit der Verleihung der Medaille werden vor allem ehrenamtliches Engagement, das Eintreten für soziale Belange, wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten und andere Leistungen gewürdigt, die dem Glauben an Schöpfung und Versöhnung durch Gott Gestalt geben, so heißt es im entsprechenden Kirchengesetz. Auch Ergebnisse hervorragender Zusammenarbeit und die Erfüllung besonderer Aufgaben in kirchlichen Arbeitsfeldern können durch die Verleihung anerkannt werden.

Vorschlagsberechtigt für die Martin Niemöller-Medailles sind die oder der Präs(es) der Kirchensynode, die Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes, die Mitglieder der Kirchenleitung und die Mitglieder des Leitenden Geistlichen Amtes.

Eine Entscheidung erfolgt durch die Kirchenleitung.

Kontakt:  
Kirchenverwaltung der EKHN  
Dezernat 1 – Kirchliche Dienste  
Carola Jekel  
Paulusplatz 1  
64285 Darmstadt  
Tel. 06151/405-325  
carola.jekel@ekhn-kv.de



## Ehrenamtliche verabschieden

Liturgische Elemente für die gottesdienstliche Verabschiedung ehrenamtlich Mitarbeitender

Gebet

Unsere Zeit, Gott, ruht in deinen Händen: die Vergangenheit, die Gegenwart und die Zukunft. Heute denken wir besonders an die Jahre, in denen Frau/Herr ..... in unserer Gemeinde/ Einrichtung/Gruppe mitarbeitete.

Wir danken dir, Gott, wie du durch sie / ihn unsere Gemeinde gesegnet hast.

Wir denken aber auch an die Hoffnungen, die sich nicht erfüllt haben, und an die Verletzungen, die passiert sind.

Wir lassen los, Gott, was nicht mehr unsere Aufgabe ist, damit wir frei werden und stark zu allem, wozu du uns rufst.

Gott, dir gehört die Zukunft. So können wir offen und gespannt sein, was wird, für jede und jeden von uns und für unsere ganze Gemeinde.

Amen

Dank der Pfarrerin/des Pfarrers

Liebe Frau ....., lieber Herr .....  
Im Namen unserer Gemeinde/Einrichtung/Gruppe bedanke ich mich bei Ihnen für Ihre bisherige Tätigkeit,

- für Ihr hohes Engagement und die viele Freizeit, die Sie hineingegeben haben
- für die neuen Impulse
- für das Tragen der Verantwortung
- für die gute Zusammenarbeit
- für die Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung vieler Veranstaltungen in Ihrem Arbeitsfeld

Das Ehrenamt ist oft nicht leicht. Zum gemeinsamen Arbeiten gehört, dass es gute und fruchtbare Zeiten gibt, aber auch Zeiten, die hart und schwierig sind.

Wir danken auch allen Menschen, die Ihr Engagement mitgetragen haben: Ihre Familien und Angehörigen, ihren Freundinnen und Freunden. Sie haben auf gemeinsame Zeit mit Ihnen verzichtet und nicht selten sind sie auch selbst in Aufgaben eingespannt worden und haben ihre Zeit und Energie unserer Gemeinde geschenkt.

Auch dafür unser herzlichster Dank. Gottes Segen sei mit Ihnen auf allen Ihren Wegen.





# Kirchengesetz über ehrenamtliche Arbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Ehrenamtsgesetz – EAG) vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 94)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## Präambel

In der Evangelischen Kirche ist es Aufgabe aller Getauften, am Bau des Reiches Gottes verantwortlich mitzuwirken. Deshalb ist ehren-, haupt- und nebenamtliche Arbeit gleichwertig. In der Zusammenarbeit prägen alle gemeinsam und gleichberechtigt das Leben und die Gestalt von Gemeinde und Kirche. Sie beteiligen sich an der Verkündigung, der Seelsorge, der Diakonie und nehmen Leitungsverantwortung in Gemeinde und Kirche wahr.

Ziel dieses Kirchengesetzes ist es, ehrenamtliche Arbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und die Zusammenarbeit von ehren-, haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu regeln.

## § 1. Begriffsbestimmung

Ehrenamt im Sinne dieses Kirchengesetzes ist jede freiwillig erbrachte, nicht auf Entgelt ausgerichtete Arbeit im kirchlichen Auftrag.

## § 2. Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt grundlegende Bedingungen ehrenamtlicher Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Rechtsträger diakonischer, missionarischer und sonstiger kirchlicher Einrichtungen im Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die nicht der Gesetzgebung der Synode unterliegen, können die entsprechende Anwendung dieses Kirchengesetzes beschließen.

(3) Dieses Kirchengesetz gilt auch für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, soweit sie ehrenamtlich tätig sind.

## § 3. Gewinnung von Ehrenamtlichen

Aufgabe der Kirchengemeinden, der kirchlichen Gruppen und insbesondere der Hauptamtlichen ist es, für ehrenamtliches Engagement zu werben. Dabei sollen Menschen unabhängig von ihrem Alter, ihrer Herkunft, ihrer beruflichen Situation, auch unabhängig von der Kirchengemeindegliederung, angesprochen und motiviert werden, wie sie ihre Begabungen und Erfahrungen in kirchlicher Arbeit einbringen können.

## § 4. Beauftragung, Einführung und Verabschiedung

(1) Aufgaben und Zuständigkeiten sowie der örtliche, zeitliche und finanzielle Rahmen ehrenamtlicher Arbeit bedürfen der vorherigen Absprache und Festlegung mit den Ehrenamtlichen. Diese sind über ihre Rechte und Pflichten zu informieren.

(2) Die Beauftragung kann mündlich oder schriftlich vereinbart werden. In einer solchen Vereinbarung sollen insbesondere der Aufgabenbereich, der zeitliche Rahmen, die Dauer der Tätigkeit und der Auslagenersatz geregelt sein.

(3) Die Beauftragung zu ehrenamtlicher Arbeit eines Gemeindegliedes soll der Gemeinde und den beteiligten Gremien und Gruppen öffentlich bekannt gegeben werden.

Eine Vorstellung und liturgische Einführung mit Fürbitte und Segen im Gottesdienst wird für alle ehrenamtlichen Dienste empfohlen. So bestätigt die Gemeinde ihre Mitverantwortung und ihre Bereitschaft zur Unterstützung ehrenamtlicher Arbeit und die Wertschätzung der Ehrenamtlichen. Auch die Beendigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit sollte in einem Gottesdienst liturgisch gestaltet werden. Dabei ist Gelegenheit, Dank und Anerkennung für die geleistete Arbeit öffentlich auszusprechen und mit Fürbitte und Segen den weiteren Lebensweg der Menschen zu begleiten.

## § 5. Begleitung

(1) Ehrenamtliche haben Anspruch auf kontinuierliche fachliche und persönliche Begleitung, Einarbeitung, Beratung und Unterstützung.

(2) Die Ehrenamtlichen erhalten für ihre Arbeit die erforderliche Unterstützung, z.B. durch: den Mitarbeiterkreis, Planungs- und Auswertungsgespräche, die Nutzung von Arbeitsmaterialien, technischen Geräten, den Zugang zu Informationen, Räumen, Schränken und ähnlichem.

## § 6. Zusammenarbeit

(1) Haupt- und ehrenamtlich Tätige arbeiten zusammen.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Arbeitsfeldes sollen sich in regelmäßigen Abständen zu Besprechungen treffen. Diese Zusammenkünfte dienen der Zusammenarbeit, dem Erfahrungsaustausch, der konzeptionellen Planung und der Gewährleistung des wechselseitigen Informationsflusses.

(3) Die zuständigen Gremien sollen sich einmal im Jahr aus den ehrenamtlichen Arbeitsbereichen berichten lassen.

## § 7. Verschwiegenheit

Ehrenamtliche haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihrer Arbeit bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren, auch über die Dauer ihrer Beauftragung hinaus. Wo sie seelsorgerlich tätig werden, ist das Seelsorgegeheimnis zu wahren. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

## § 8. Fortbildung, Weiterbildung, Schulung, Supervision

(1) Ehrenamtliche haben Anspruch auf Fortbildung. Die Träger ehrenamtlicher Arbeit beteiligen sich angemessen an den Fortbildungskosten der Ehrenamtlichen.

(2) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau sorgt für die Bekanntgabe geeigneter Möglichkeiten der Fortbildung, Weiterbildung, Schulung und Supervision von Ehrenamtlichen.

(3) Die Veranstaltungen sollen zeitlich so geplant werden, dass Ehrenamtliche auch neben Beruf und Familie daran teilnehmen können.

### § 9. Ehrenamtsakademie

- (1) Die Gesamtkirche richtet eine Ehrenamtsakademie zur Förderung von Ehrenamtlichen in institutionellen Leitungsgremien ein. Die erforderlichen Mittel werden über den Haushalt bereitgestellt.
- (2) Die Ehrenamtsakademie entwickelt ein am Bedarf orientiertes Rahmenprogramm für Qualifizierungsmaßnahmen, initiiert und koordiniert Fortbildungsangebote bei verschiedenen Anbietern. Darüber hinaus beschäftigt sie sich mit Fragen der Weiterentwicklung des Ehrenamts in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.
- (3) Die Ehrenamtsakademie arbeitet mit der Kirchenverwaltung, den Arbeitszentren, der Evangelischen Akademie Arnoldshain und der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt zusammen.
- (4) Ein Kuratorium aus Vertreterinnen und Vertretern von Kirchensynode und Kirchenleitung ist dafür verantwortlich, dass die Ehrenamtsakademie ihren Auftrag erfüllt.
- (5) Näheres über die Zusammensetzung des Kuratoriums, die Arbeit der Ehrenamtsakademie und die Mittelvergabe wird durch eine Rechtsverordnung geregelt, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.

### § 10. Auslagenersatz

- (1) Ehrenamtliche Arbeit ist unentgeltlich.
- (2) Ehrenamtliche haben nach Maßgabe der für den Einsatzbereich geltenden Regelungen oder individuellen Absprachen einen Anspruch auf Ersatz der im Rahmen ihrer Arbeit und für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erforderlich gewordenen Auslagen (z.B. Telefon- und Portokosten, Arbeitsmaterial und -hilfen, Fahrtkosten). Für die Fahrtkostenerstattung gelten die reisekostenrechtlichen Bestimmungen für die hauptamtlich Tätigen entsprechend.
- (3) Notwendige Kosten für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren oder von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen sollen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel bezuschusst werden.
- (4) Die Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Verbände sowie die Gesamtkirche sind verpflichtet, im jeweiligen Haushaltsplan in angemessenem Umfang Haushaltsmittel für Auslagenersatz vorzusehen.
- (5) Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für pauschalierten Auslagenersatz oder ein Sitzungsgeld.

### § 11. Versicherungs- und Rechtsschutz

- (1) Ehrenamtliche genießen während der Ausübung ihrer Arbeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der für den Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau abgeschlossenen Sammelversicherungsverträge Versicherungsschutz.
- (2) Wird im Zusammenhang mit der Ausübung ehrenamtlicher Arbeit Rechtsberatung erforderlich, sind Ehrenamtliche berechtigt, sich an die Kirchenverwaltung zu wenden. Wird darüber hinausgehender Rechtsschutz erforderlich, können auf Antrag die dafür notwendigen Kosten übernommen werden. Über die Gewährung von Rechtsschutz entscheidet die Kirchenverwaltung.

### § 12. Nachweis und Berücksichtigung ehrenamtlicher Arbeit

- (1) Ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird empfohlen, einen Nachweis über ihre ehrenamtliche Arbeit zu führen.
- (2) Auf Wunsch der Ehrenamtlichen wird über ihre Arbeit und die dabei erworbenen Qualifikationen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt.
- (3) Bei kirchlichen Ausbildungen, bei Bewerbungen für den kirchlichen Dienst und bei der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten sollen im Ehrenamt und bei Fortbildung erworbene Qualifikationen angemessen berücksichtigt werden.

### § 13. Anerkennung

- (1) Die Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Verbände und die Gesamtkirche sind gehalten, Ehrenamtliche und ihre Arbeit in geeignetem Rahmen öffentlich zu würdigen.
- (2) Gesamtkirchliche Formen der Anerkennung sind die Verleihung der Ehrenurkunde und der Ehrennadel der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau durch die Kirchenleitung.

### § 14. Förderung des Ehrenamtes

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau verpflichtet sich, zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Arbeit in Kirche und Gesellschaft und ihrer Anerkennung beizutragen.

### § 15. Statistische Erhebungen

Über die Entwicklung der ehrenamtlichen Arbeit werden alle fünf Jahre statistische Erhebungen durchgeführt mit dem Ziel, unterschiedliche Formen des Ehrenamtes in der Kirche zu beschreiben.

### § 16. Anwendungsbereich

Dieses Kirchengesetz findet nur Anwendung, soweit nicht in anderen Kirchengesetzen oder in anderen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen spezielle Regelungen enthalten sind.

### § 17. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung ehrenamtlicher Arbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 7. Dezember 1996 sowie das Kirchengesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Kirchensynode vom 3. Dezember 1993 (ABl. 1993 S. 232) außer Kraft.

## Hessische Ehrenamts-Card – auch für die vielen Ehrenamtlichen in der EKHN

### Haben Sie schon von der Hessischen Ehrenamts-Card gehört? Nein?

Dann wollen wir hier kurz darüber berichten.

Die Hessische Staatskanzlei hat einen Flyer herausgegeben, der sich mit der Ehrenamts-Card beschäftigt. Darin ist z.B. das Ziel beschrieben, nämlich eine neue Form der Würdigung und Anerkennung der Arbeit der vielen Ehrenamtlichen in Hessen.

### Was haben wir in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau damit zu tun?

Sehr viel; denn ohne die vielen Ehrenamtlichen, wo auch immer sie in Kirchengemeinden, Dekanaten oder anderen Gemeinschaften innerhalb in der EKHN ihren Dienst tun, ohne sie wäre vieles gar nicht zu leisten.

Im Flyer heißt es: „Wer sich mindestens fünf Stunden pro Woche freiwillig und ehrenamtlich engagiert, kann die Landes-E-Card erhalten.“

Das betrifft natürlich auch viele Ehrenamtliche in der EKHN!

### Was bringt die Ehrenamts-Card und wo kann ich sie erhalten?

In ganz Hessen können attraktive Vergünstigungen in Anspruch genommen werden. Zum Beispiel ermäßigte Eintritte bei sportlichen oder kulturellen Einrichtungen.

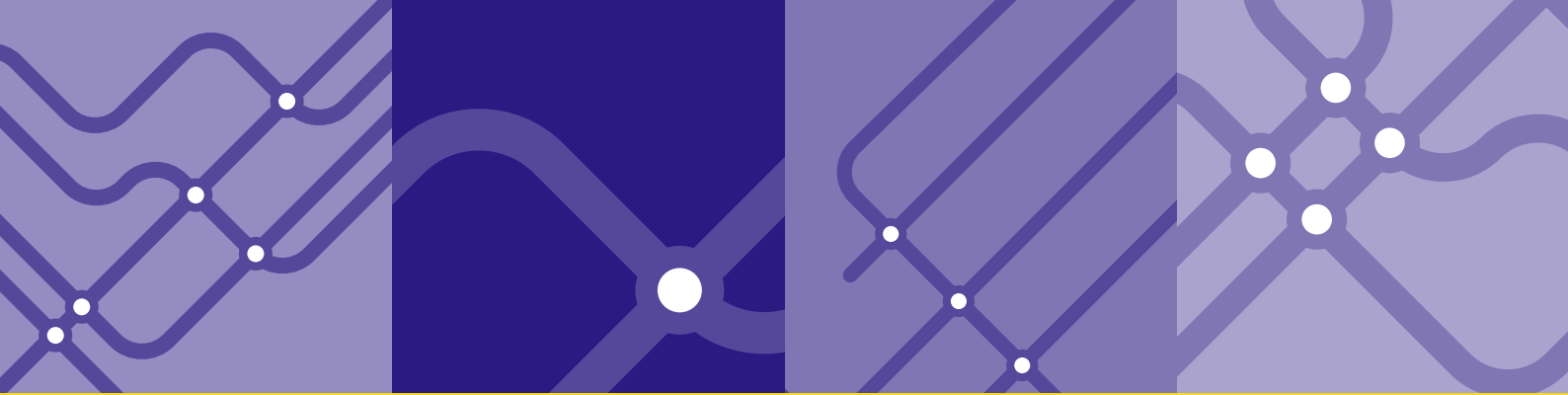
Es gibt Antragsformulare bei den Kreis- bzw. Stadtverwaltungen. Diese müssen ausgefüllt und der ehrenamtliche Dienst von der Kirchengemeinde oder einer anderen kirchlichen Einrichtung bestätigt werden.

### Wie erhält man weitere Informationen?

Auf der website [www.gemeinsam-aktiv.de](http://www.gemeinsam-aktiv.de) können weitere Infos unter der Rubrik Ehrenamts-Card abgerufen werden.



Kontakt:  
für Rückfragen in der EKHN  
Carola Jekel  
Tel. 06151 / 405 - 325  
[carola.jekel@ekhn-kv.de](mailto:carola.jekel@ekhn-kv.de)



[www.ekhn.de/ehrenamt](http://www.ekhn.de/ehrenamt)